

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Wochenendhausgebiet)
der Gemeinde Hennstedt

Nach der Erstfassung des Bebauungsplanes Nr. 2 waren Nebenanlagen grundsätzlich zugelassen. Aus welchen Gründen Nebenanlagen durch die 1. Änderung des Planes grundsätzlich nicht zugelassen wurden, ist nicht mehr feststellbar.

Aufgrund der Erfahrungen aus vergangenen Jahren wird die Zulassung von Nebenanlagen für unbedingt notwendig gehalten und zwar in der Größenordnung (30 cbm) wie von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Nebenanlagen sollen der Unterbringung von Rasen-/Garten-Bearbeitungsgeräten, Fahrrädern o. ä. dienen.

Im übrigen wird auf die Begründung zum B-Plan-Nr. 2 der Gemeinde Hennstedt Bezug genommen.

Hennstedt, 27.6. 1986


Bürgermeister

